

# Satzung der Eisenbahnfreunde Littfetal e.V. (EfL)

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Eisenbahnfreunde Littfetal e.V." (Abkürzung EfL)
2. Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist 57223 Kreuztal.

## § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein arbeitet auf Vereinsbasis und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 1575 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).

## § 3 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eisenbahnmodellbaus.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Erwerb und Erhaltung von eisenbahnhistorischen Baulichkeiten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen, um die bahngeschichtliche Entwicklung im Rahmen einer dauerhaften Ausstellung zu dokumentieren.
2. Förderung der Jugend in Form einer Jugendabteilung, um der Jugend die Bedeutung der Eisenbahn als leistungsfähiges, umweltfreundliches und zukunftsträchtiges Verkehrsmittel zu verdeutlichen.
3. Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten, Besichtigungen und Diskussionen, um sowohl die Mitglieder als auch die Öffentlichkeit über die Probleme und Aufgaben des Schienenverkehrs zu informieren.
4. Sammlung und Pflege von schriftlichen und fotografischen Dokumenten über das Eisenbahnwesen und deren archivmässige Aufbereitung.
5. Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie z. B. der Deutschen Bahn AG, anderen Vereinen und Institutionen im In- und Ausland.

## § 3a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3b Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

#### § 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Mitgliederversammlung, festgesetzt, und zwar für:
  - a) Schüler ab dem 16. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Arbeitslose
  - b) normale erwerbstätige Mitglieder
  - c) Jugendliche bis 16 Jahre
2. In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Zahlung des Beitrags.

#### § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt:

Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres (Geschäftsjahres) erfolgen. Sie muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.
2. Durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit aller Stimmen des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gegeben. Dem Mitglied steht es zu, gegen den ihm schriftlich erteilten Vorstandsbeschluss Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebbare Wirkung, es sei denn, der Vorstand hat sie beschlossen.

Ausschlussgründe sind:

  - a) gröblicher Verstoß gegen die Satzung und Ziele des Vereins sowie schwerer Schädigung des Vereinsansehens,
  - b) schwerer Verstoß gegen die Kameradschaft,
  - c) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, längstens nach einem Jahr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds.
4. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedingt automatisch den Ausschluss aus dem Verein.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### § 8 Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.  
Sie wird alljährlich vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Auf der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.  
Eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.  
Mitglieder, die als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Vollmachtgebers neben dem eigenem Stimmrecht aus. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
  - a) Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichts,
  - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,  
Die Rechnungsprüfer werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres.
  - e) Diskussion über das neue Geschäftsjahr.

## § 10 Vorstand

- 1a. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem 1. Beisitzer (Bahnhofswart), dem 2. Beisitzer (Gerätewart), dem 3. Beisitzer (Hüttenwart) und dem 4. Beisitzer (sonstige Aufgaben).
- 1b. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB zählen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis dahingehend eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften von mehr als 100 €, in Worten "einhundert", im Einzelfall die Zustimmung des Vorstandes laut § 26 BGB erforderlich ist.

2. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstandsvorsitzende übernimmt die Leitung der Versammlungen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sofern diese Satzung nichts anderes festlegt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf oder wenn es die Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
6. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Beisitzer sowie der 3. Beisitzer werden in einem geraden Jahr gewählt.  
Der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der 2. Beisitzer sowie der 4. Beisitzer werden in einem ungeraden Jahr gewählt.

7. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat er diesen schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand bestimmt seinen Nachfolger, der dieses Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### § 11 Wahlen und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder darauf besteht, muss geheime Wahl erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in der vorliegenden Form tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **09.03.2024** in Kraft.

# Satzung der Eisenbahnfreunde Littfetal e.V. (EfL)

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Eisenbahnfreunde Littfetal e.V." (Abkürzung EfL)
2. Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist 57223 Kreuztal.

## § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein arbeitet auf Vereinsbasis und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 1575 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).

## § 3 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eisenbahnmodellbaus.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Erwerb und Erhaltung von eisenbahnhistorischen Baulichkeiten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen, um die bahngeschichtliche Entwicklung im Rahmen einer dauerhaften Ausstellung zu dokumentieren.
2. Förderung der Jugend in Form einer Jugendabteilung, um der Jugend die Bedeutung der Eisenbahn als leistungsfähiges, umweltfreundliches und zukunftsträchtiges Verkehrsmittel zu verdeutlichen.
3. Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten, Besichtigungen und Diskussionen, um sowohl die Mitglieder als auch die Öffentlichkeit über die Probleme und Aufgaben des Schienenverkehrs zu informieren.
4. Sammlung und Pflege von schriftlichen und fotografischen Dokumenten über das Eisenbahnwesen und deren archivmässige Aufbereitung.
5. Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie z. B. der Deutschen Bahn AG, anderen Vereinen und Institutionen im In- und Ausland.

## § 3a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3b Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

#### § 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Mitgliederversammlung, festgesetzt, und zwar für:
  - a) Schüler ab dem 16. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Arbeitslose
  - b) normale erwerbstätige Mitglieder
  - c) Jugendliche bis 16 Jahre
2. In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Zahlung des Beitrags.

#### § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt:

Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres (Geschäftsjahres) erfolgen. Sie muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.
2. Durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit aller Stimmen des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gegeben. Dem Mitglied steht es zu, gegen den ihm schriftlich erteilten Vorstandsbeschluss Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebbare Wirkung, es sei denn, der Vorstand hat sie beschlossen.

Ausschlussgründe sind:

  - a) gröblicher Verstoß gegen die Satzung und Ziele des Vereins sowie schwerer Schädigung des Vereinsansehens,
  - b) schwerer Verstoß gegen die Kameradschaft,
  - c) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, längstens nach einem Jahr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds.
4. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedingt automatisch den Ausschluss aus dem Verein.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### § 8 Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.  
Sie wird alljährlich vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Auf der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.  
Eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.  
Mitglieder, die als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Vollmachtgebers neben dem eigenem Stimmrecht aus. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
  - a) Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichts,
  - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,  
Die Rechnungsprüfer werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres.
  - e) Diskussion über das neue Geschäftsjahr.

## § 10 Vorstand

- 1a. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem 1. Beisitzer (Bahnhofswart), dem 2. Beisitzer (Gerätewart), dem 3. Beisitzer (Hüttenwart) und dem 4. Beisitzer (sonstige Aufgaben).
- 1b. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB zählen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis dahingehend eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften von mehr als 100 €, in Worten "einhundert", im Einzelfall die Zustimmung des Vorstandes laut § 26 BGB erforderlich ist.

2. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstandsvorsitzende übernimmt die Leitung der Versammlungen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sofern diese Satzung nichts anderes festlegt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf oder wenn es die Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
6. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Beisitzer sowie der 3. Beisitzer werden in einem geraden Jahr gewählt.  
Der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der 2. Beisitzer sowie der 4. Beisitzer werden in einem ungeraden Jahr gewählt.

7. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat er diesen schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand bestimmt seinen Nachfolger, der dieses Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### § 11 Wahlen und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder darauf besteht, muss geheime Wahl erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in der vorliegenden Form tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **09.03.2024** in Kraft.



# Satzung der Eisenbahnfreunde Littfetal e.V. (EfL)

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Eisenbahnfreunde Littfetal e.V." (Abkürzung EfL)
2. Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist 57223 Kreuztal.

## § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein arbeitet auf Vereinsbasis und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 1575 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).

## § 3 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eisenbahnmodellbaus.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Erwerb und Erhaltung von eisenbahnhistorischen Baulichkeiten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen, um die bahngeschichtliche Entwicklung im Rahmen einer dauerhaften Ausstellung zu dokumentieren.
2. Förderung der Jugend in Form einer Jugendabteilung, um der Jugend die Bedeutung der Eisenbahn als leistungsfähiges, umweltfreundliches und zukunftsträchtiges Verkehrsmittel zu verdeutlichen.
3. Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten, Besichtigungen und Diskussionen, um sowohl die Mitglieder als auch die Öffentlichkeit über die Probleme und Aufgaben des Schienenverkehrs zu informieren.
4. Sammlung und Pflege von schriftlichen und fotografischen Dokumenten über das Eisenbahnwesen und deren archivmässige Aufbereitung.
5. Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie z. B. der Deutschen Bahn AG, anderen Vereinen und Institutionen im In- und Ausland.

## § 3a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3b Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

#### § 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Mitgliederversammlung, festgesetzt, und zwar für:
  - a) Schüler ab dem 16. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Arbeitslose
  - b) normale erwerbstätige Mitglieder
  - c) Jugendliche bis 16 Jahre
2. In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Zahlung des Beitrags.

#### § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt:

Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres (Geschäftsjahres) erfolgen. Sie muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.
2. Durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit aller Stimmen des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gegeben. Dem Mitglied steht es zu, gegen den ihm schriftlich erteilten Vorstandsbeschluss Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebbare Wirkung, es sei denn, der Vorstand hat sie beschlossen.

Ausschlussgründe sind:

  - a) gröblicher Verstoß gegen die Satzung und Ziele des Vereins sowie schwerer Schädigung des Vereinsansehens,
  - b) schwerer Verstoß gegen die Kameradschaft,
  - c) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, längstens nach einem Jahr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds.
4. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedingt automatisch den Ausschluss aus dem Verein.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### § 8 Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.  
Sie wird alljährlich vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Auf der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.  
Eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.  
Mitglieder, die als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Vollmachtgebers neben dem eigenem Stimmrecht aus. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
  - a) Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichts,
  - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,  
Die Rechnungsprüfer werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres.
  - e) Diskussion über das neue Geschäftsjahr.

## § 10 Vorstand

- 1a. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem 1. Beisitzer (Bahnhofswart), dem 2. Beisitzer (Gerätewart), dem 3. Beisitzer (Hüttenwart) und dem 4. Beisitzer (sonstige Aufgaben).
- 1b. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB zählen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis dahingehend eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften von mehr als 100 €, in Worten "einhundert", im Einzelfall die Zustimmung des Vorstandes laut § 26 BGB erforderlich ist.

2. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstandsvorsitzende übernimmt die Leitung der Versammlungen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sofern diese Satzung nichts anderes festlegt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf oder wenn es die Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
6. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Beisitzer sowie der 3. Beisitzer werden in einem geraden Jahr gewählt.  
Der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der 2. Beisitzer sowie der 4. Beisitzer werden in einem ungeraden Jahr gewählt.

7. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat er diesen schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand bestimmt seinen Nachfolger, der dieses Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### § 11 Wahlen und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder darauf besteht, muss geheime Wahl erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in der vorliegenden Form tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **09.03.2024** in Kraft.

# Satzung der Eisenbahnfreunde Littfetal e.V. (EfL)

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Eisenbahnfreunde Littfetal e.V." (Abkürzung EfL)
2. Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist 57223 Kreuztal.

## § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein arbeitet auf Vereinsbasis und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 1575 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).

## § 3 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eisenbahnmodellbaus.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Erwerb und Erhaltung von eisenbahnhistorischen Baulichkeiten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen, um die bahngeschichtliche Entwicklung im Rahmen einer dauerhaften Ausstellung zu dokumentieren.
2. Förderung der Jugend in Form einer Jugendabteilung, um der Jugend die Bedeutung der Eisenbahn als leistungsfähiges, umweltfreundliches und zukunftsträchtiges Verkehrsmittel zu verdeutlichen.
3. Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten, Besichtigungen und Diskussionen, um sowohl die Mitglieder als auch die Öffentlichkeit über die Probleme und Aufgaben des Schienenverkehrs zu informieren.
4. Sammlung und Pflege von schriftlichen und fotografischen Dokumenten über das Eisenbahnwesen und deren archivmässige Aufbereitung.
5. Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie z. B. der Deutschen Bahn AG, anderen Vereinen und Institutionen im In- und Ausland.

## § 3a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3b Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

#### § 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Mitgliederversammlung, festgesetzt, und zwar für:
  - a) Schüler ab dem 16. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Arbeitslose
  - b) normale erwerbstätige Mitglieder
  - c) Jugendliche bis 16 Jahre
2. In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Zahlung des Beitrags.

#### § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt:

Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres (Geschäftsjahres) erfolgen. Sie muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.
2. Durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit aller Stimmen des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gegeben. Dem Mitglied steht es zu, gegen den ihm schriftlich erteilten Vorstandsbeschluss Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebbare Wirkung, es sei denn, der Vorstand hat sie beschlossen.

Ausschlussgründe sind:

  - a) gröblicher Verstoß gegen die Satzung und Ziele des Vereins sowie schwerer Schädigung des Vereinsansehens,
  - b) schwerer Verstoß gegen die Kameradschaft,
  - c) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, längstens nach einem Jahr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds.
4. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedingt automatisch den Ausschluss aus dem Verein.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### § 8 Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.  
Sie wird alljährlich vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Auf der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.  
Eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.  
Mitglieder, die als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Vollmachtgebers neben dem eigenem Stimmrecht aus. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
  - a) Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichts,
  - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,  
Die Rechnungsprüfer werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres.
  - e) Diskussion über das neue Geschäftsjahr.

## § 10 Vorstand

- 1a. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem 1. Beisitzer (Bahnhofswart), dem 2. Beisitzer (Gerätewart), dem 3. Beisitzer (Hüttenwart) und dem 4. Beisitzer (sonstige Aufgaben).
- 1b. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB zählen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis dahingehend eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften von mehr als 100 €, in Worten "einhundert", im Einzelfall die Zustimmung des Vorstandes laut § 26 BGB erforderlich ist.

2. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstandsvorsitzende übernimmt die Leitung der Versammlungen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sofern diese Satzung nichts anderes festlegt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf oder wenn es die Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
6. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Beisitzer sowie der 3. Beisitzer werden in einem geraden Jahr gewählt.  
Der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der 2. Beisitzer sowie der 4. Beisitzer werden in einem ungeraden Jahr gewählt.

7. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat er diesen schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand bestimmt seinen Nachfolger, der dieses Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### § 11 Wahlen und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder darauf besteht, muss geheime Wahl erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in der vorliegenden Form tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **09.03.2024** in Kraft.



# Satzung der Eisenbahnfreunde Littfetal e.V. (EFL)

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Eisenbahnfreunde Littfetal e.V." (Abkürzung EFL)
2. Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist 57223 Kreuztal.

## § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein arbeitet auf Vereinsbasis und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 1575 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).

## § 3 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eisenbahnmodellbaus.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Erwerb und Erhaltung von eisenbahnhistorischen Baulichkeiten, Fahrzeugen und anderen Gegenständen, um die bahngeschichtliche Entwicklung im Rahmen einer dauerhaften Ausstellung zu dokumentieren.
2. Förderung der Jugend in Form einer Jugendabteilung, um der Jugend die Bedeutung der Eisenbahn als leistungsfähiges, umweltfreundliches und zukunftsträchtiges Verkehrsmittel zu verdeutlichen.
3. Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten, Besichtigungen und Diskussionen, um sowohl die Mitglieder als auch die Öffentlichkeit über die Probleme und Aufgaben des Schienenverkehrs zu informieren.
4. Sammlung und Pflege von schriftlichen und fotografischen Dokumenten über das Eisenbahnwesen und deren archivmässige Aufbereitung.
5. Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie z. B. der Deutschen Bahn AG, anderen Vereinen und Institutionen im In- und Ausland.

## § 3a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3b Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

#### § 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Mitgliederversammlung, festgesetzt, und zwar für:
  - a) Schüler ab dem 16. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Arbeitslose
  - b) normale erwerbstätige Mitglieder
  - c) Jugendliche bis 16 Jahre
2. In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Zahlung des Beitrags.

#### § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt:

Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres (Geschäftsjahres) erfolgen. Sie muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.
2. Durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit aller Stimmen des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung gegeben. Dem Mitglied steht es zu, gegen den ihm schriftlich erteilten Vorstandsbeschluss Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebbare Wirkung, es sei denn, der Vorstand hat sie beschlossen.

Ausschlussgründe sind:

  - a) gröblicher Verstoß gegen die Satzung und Ziele des Vereins sowie schwerer Schädigung des Vereinsansehens,
  - b) schwerer Verstoß gegen die Kameradschaft,
  - c) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, längstens nach einem Jahr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds.
4. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedingt automatisch den Ausschluss aus dem Verein.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

#### § 8 Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.  
Sie wird alljährlich vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Auf der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.  
Eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.  
Mitglieder, die als Bevollmächtigte auftreten, üben das Stimmrecht ihres Vollmachtgebers neben dem eigenem Stimmrecht aus. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
  - a) Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichts,
  - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,  
Die Rechnungsprüfer werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres.
  - e) Diskussion über das neue Geschäftsjahr.

## § 10 Vorstand

- 1a. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem 1. Beisitzer (Bahnhofswart), dem 2. Beisitzer (Gerätewart), dem 3. Beisitzer (Hüttenwart) und dem 4. Beisitzer (sonstige Aufgaben).
- 1b. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB zählen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis dahingehend eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften von mehr als 100 €, in Worten "einhundert", im Einzelfall die Zustimmung des Vorstandes laut § 26 BGB erforderlich ist.

2. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstandsvorsitzende übernimmt die Leitung der Versammlungen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sofern diese Satzung nichts anderes festlegt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf oder wenn es die Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
6. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Beisitzer sowie der 3. Beisitzer werden in einem geraden Jahr gewählt.  
Der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der 2. Beisitzer sowie der 4. Beisitzer werden in einem ungeraden Jahr gewählt.

7. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat er diesen schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand bestimmt seinen Nachfolger, der dieses Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### § 11 Wahlen und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder darauf besteht, muss geheime Wahl erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in der vorliegenden Form tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **09.03.2024** in Kraft.